

# **BGer 9C 218/2009 vom 8. April 2009**

Bundesgericht, 2009-04-08, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_9C\\_218\\_2009](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_218_2009)

FR: TF 9C 218/2009 du 8 avril 2009

IT: TF 9C 218/2009 del 8 aprile 2009

## **Regeste**

Krankenversicherung | Krankenversicherung

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Beim angefochtenen Rückweisungsentscheid handelt es sich um einen Zwischenentscheid im Sinne von Art. 93 BGG, da das Verfahren damit nicht abgeschlossen wird und die Rückweisung auch nicht einzig der Umsetzung des oberinstanzlich Angeordneten dient ( BGE 133 V 477 E. 4.2 S. 481 mit Hinweisen; SVR 2008 IV Nr. 39 S. 131 E. 1.1 [9C\_684/2007]). Die Zulässigkeit der Beschwerde setzt somit (alternativ) voraus, dass der anzufechtende Entscheid einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken kann ( Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG ) oder dass die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (Abs. 1 lit. b).

### **E. 1.2.1**

Ein irreversibler Nachteil im Sinne von Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG ist gegeben, wenn Verwaltung und Versicherungsträger sich durch den Rückweisungsentscheid gezwungen sehen, eine ihres Erachtens rechtswidrige Verfügung zu erlassen. Diesfalls kann die Verwaltung bereits diesen Entscheid anfechten ( BGE 133 V 477 E. 5.2 S. 483; vgl. Art. 93 Abs. 3 BGG ). Der vorinstanzliche Rückweisungsentscheid enthält indes keine materiellen Vorgaben, die dem Rechtsstandpunkt der beschwerdeführenden Versicherung widersprechen und an welche diese im Rahmen der anschliessenden Beurteilung und neuen Verfügung gebunden wäre (vgl. BGE 129 I 313 E. 3.2 S. 317). Die Beschwerdeführerin wendet sich denn auch einzig gegen die vom kantonalen Gericht angeordnete zusätzliche fachärztliche Begutachtung.

### **E. 1.2.2**

Ein nicht wieder gutzumachender Nachteil im Sinne von Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG liegt vor, wenn der Nachteil selbst mit einem für die beschwerdeführende Partei günstigen Endentscheid nicht oder nicht vollständig behebbar wäre. Die Verpflichtung zur weiteren Abklärung und neuen Entscheidung ist aber auch dann kein nicht wieder gutzumachender Nachteil im genannten Sinn, wenn die vorinstanzliche Feststellung, wonach der rechtserhebliche Sachverhalt ungenügend abgeklärt sei, offensichtlich unrichtig wäre oder auf einer qualifiziert unrichtigen oder sogar willkürlichen Beweiswürdigung beruhte (vgl. Art. 97 Abs. 1 BGG ). Einerseits verleihe eine allfällige Rechtsverletzung nach Art. 97 Abs. 1 BGG dem Nachteil an sich unnötiger Abklärungen nicht rechtlichen Charakter. Andererseits entspricht eine blosser Verlängerung oder Verteuerung des Verfahrens durch weitere Abklärungen nach mehrfach bestätigter Rechtsprechung nicht dem Kriterium von

Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG (Urteil 9C\_878/2008 vom 18. November 2008 E. 1.2.2 mit Hinweisen).

### **E. 1.3**

Die vorinstanzliche Feststellung, der rechtserhebliche Sachverhalt sei nicht genügend abgeklärt, ist tatsächlicher Natur und damit letztinstanzlich nur eingeschränkt überprüfbar ( Art. 97 Abs. 1, Art. 105 Abs. 2 BGG ). Weil eine derartige Sachverhaltsfeststellung in aller Regel nicht offensichtlich unrichtig ist, die dagegen erhobene Beschwerde demzufolge ebenso regelmässig abzuweisen wäre und der bezweckte Nutzen (Vermeidung von Verfahrensaufwand) doch nicht einträte, verfolgt das Gericht eine generell zurückhaltende Eintretenspraxis. Deshalb wird auf Beschwerden gegen vorinstanzliche Rückweisungsentscheide, mit denen einzig eine ergänzende Sachverhaltsabklärung angeordnet wird und die nicht auf einer falschen Rechtsanwendung im Sinne von Art. 95 BGG beruhen, auch nicht nach Massgabe von Art. 93 Abs. 1 lit. b BGG eingetreten (vgl. das bereits angeführte Urteil 9C\_878/2008 E. 1.3 mit Hinweisen), es sei denn, in der Beschwerde werde dargelegt, dass durch den sofortigen Endentscheid ein bedeutender Aufwand eingespart werden könnte. Dies trifft hier nicht zu.

### **E. 2**

Nach dem Gesagten sind die alternativen Sachurteilsvoraussetzungen des Art. 93 Abs. 1 BGG offensichtlich nicht gegeben, weshalb auf die Beschwerde, soweit sie sich gegen die Rückweisung zur erneuten Begutachtung richtet, im vereinfachten Verfahren ohne Durchführung eines Schriftenwechsels nicht eingetreten wird ( Art. 108 Abs. 1 lit. a BGG ). Verhält es sich so, ist auch das von der Beschwerdeführerin nebst dem Hauptbegehren gestellte Eventualbegehren betreffend Parteientschädigung im kantonalen Verfahren nicht weiter zu erörtern, zumal diese gegebenenfalls entweder selbstständig innerhalb der normalen Rechtsmittelfrist ab Rechtskraft des Endentscheids oder zusammen mit dem neuen Entscheid der Vorinstanz beim Bundesgericht angefochten werden kann ( BGE 133 V 645 ; Urteil 9C\_567/2008 vom 30. Oktober 2008 E. 4; vgl. auch Urteil 1C\_364/2008 vom 15. September 2008 E. 2.2 i.f.).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.